



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 10. November 2022

Nummer 45

### INHALTSVERZEICHNIS

<p><b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b></p> <p>406 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes auf der Kläranlage Mönchengladbach-Neuwerk S. 580</p> <p>407 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren der Firma Rinnen GmbH &amp; Co. KG Internationale Spedition in Moers S. 581</p>	<p><b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b></p> <p>408 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette über die Verbandsversammlung am 23.11.2022 S. 584</p>
---	--

### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den **22. Dezember 2022**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 14. Dezember 2022, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2023 ist am Donnerstag, den **12. Januar 2023**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 04. Januar 2023, 10:00 Uhr.

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 406 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes auf der Kläranlage Mönchengladbach-Neuwerk**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0072/20/9.1.1.2

Düsseldorf, den 26. Oktober 2022

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben**

#### **des Niersverbandes auf der Kläranlage Mönchengladbach-Neuwerk**

**Antrag des Niersverbandes, Kläranlage Mönchengladbach-Neuwerk, auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Klärgasspeicheranlage u.a. bestehend aus 2 Gasbehältern von je 5.000 m<sup>3</sup> Volumen, Rohrleitungen, Notfackel, Kondensatsammler und Gasverteilerbauwerk durch verschiedene Optimierungsmaßnahmen**

Der Niersverband hat für seine Kläranlage in Mönchengladbach-Neuwerk, Niersdonker Straße 10 in 41066 Mönchengladbach, mit Datum vom 21.07.2020, zuletzt ergänzt am 25.08.2022, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Klärgasspeicheranlage u.a. bestehend aus 2 Gasbehältern von je 5.000 m<sup>3</sup>

Volumen, Rohrleitungen, Notfackel, Kondensatsammler und Gasverteilerbauwerk durch verschiedene Optimierungsmaßnahmen gestellt.

**Die Antragsgegenstände sind im wesentlichen:**

- 1) **Begrenzung des Gesamtgasvolumens auf 5.350 m<sup>3</sup>**
- 2) **Änderung des festgelegten Betriebs- und Nenn-Gasdrucks der Faulgasbehälter für Zwischenbaustände**
- 3) **Zusätzliches Zwischenpodest der Treppenaufgänge Gasbehälter 1 und Gasbehälter 2**
- 4) **Geänderter Blitzschutz durch Installation eines Außenblitzschutzes mit Blitzfangstangen für Blitzschutzklasse 1**
- 5) **In einem Teilbereich geänderte Trassenführung Anbindung der Gasleitungen und Anbindung im bestehenden Vorschacht an den Bestand**
- 6) **Aufstellung der Druckluftversorgung außerhalb des Verteilerbauwerks in einer gesonderten Schallschutzbox**
- 7) **Geänderte Ausweisung von Ex-Zonen**
- 8) **Geänderte Wegeplanung**

Bei der beantragten Änderung der Klärgasspeicheranlage des Niersverbandes auf der Kläranlage Mönchengladbach-Neuwerk handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.1.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die Beschaffenheit der Anlage. Die Lagerkapazität wird antragsgemäß technisch herabgesetzt auf maximal 5.350 m<sup>3</sup>.

Es handelt sich zudem nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Schneiderwind

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.580

**407 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren der Firma Rinnen GmbH & Co. KG Internationale Spedition in Moers**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-0018094-0001-G4-0067/22

Düsseldorf, den 02. November 2022

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren der Firma Rinnen GmbH & Co. KG Internationale Spedition in Moers**

**Antrag der Firma Rinnen GmbH & Co. KG Internationale Spedition nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Lager- und Logistikfläche durch Errichtung und Betrieb eines Depots zur temporären Lagerung von chemischen Produkten in Tankcontainern auf dem Werksgelände an der Mollbergstraße 20 in 47445 Moers.**

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Rinnen GmbH & Co. KG Internationale Spedition, Gutenbergstraße 27, 47443 Moers, hat mit Datum vom 05.09.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 4 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Lager- und Logistikfläche in 47445 Moers, Mollbergstraße 20 (Gemarkung: Repelen, Flur 39, Flurstück 988 und Flur 40, Flurstücke 113, 121, 211, 245, 246, 261, 264, 267, 269, 270, 273, 274, 55, 56, 58 und 59) gestellt.

Am bestehenden Standort in Moers (Betriebsstätte Molbergstraße 20) betreibt die Firma Rinnen bereits eine baurechtlich genehmigte Lager- und Logistikfläche, auf der im Wesentlichen geleerte und gereinigte Tankcontainer zwischengelagert werden. Es ist nun geplant, diese Lagereinrichtungen um ein Depot zur temporären Lagerung von chemischen Stoffen in Tankcontainern zu erweitern. Dort soll zukünftig die Lagerung und/oder die transportbedingte Zwischenabstellung von Ladungseinheiten mit Gefahrgütern erfolgen. Für die Lagerung werden entsprechend der Gefahreinstufungen separat abgegrenzte Lagerbereiche vorgesehen, so dass die Stoffe separat gelagert werden.

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb:

- einer Lagerfläche (Roter Lagerbereich) für die Lagerung von Stoffen der Lagerklassen (LGK) 2A, 3, 5.1A, 5.1B, 6.1A, 6.1B, 6.1C, 6.1D, 8A, 8B, 10 und 12 der TRGS 510 (u.a. akut toxische, oxidierbare sowie entzündbare Stoffe) in Tankcontainern mit einer maximalen Lagerkapazität von 24.900 t,
- einer Lagerfläche (Blauer Lagerbereich) für die Lagerung von Stoffen der Lagerklassen 8B und 12 der TRGS 510 mit einer maximalen Lagerkapazität von 32.887 t,
- einer Lagerfläche (Grüner Lagerbereich) für die Lagerung von festen Stoffen der Lagerklassen 11 und 13 mit einer maximalen Lagerkapazität von 5.670 t,
- einer Fläche zum Auf- und Absetzen von Tankcontainern (Umladefläche, 85 m<sup>2</sup>),
- einer Fläche zum Umsetzen von Tankcontainern (Umsetzbox, 109,43 m<sup>2</sup>),
- einem unterirdischen Rückhaltebecken zur Rückhaltung von Niederschlagswasser, Leckagen und Löschwasser sowie
- den erforderlichen Nebeneinrichtungen (die von allen Lagerbereichen genutzt werden).

Die Lagerung der geplanten Stoffgruppen im „Blauen“ und „Grünen“ Lagerbereich fallen nicht unter das Genehmigungserfordernis nach dem BImSchG, dennoch werden diese Lagerbereiche in den Antragsunterlagen nachrichtlich mit beschrieben. Die Inbetriebnahme der neuen Anlage soll 2025 erfolgen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 i. V. m. Nr. 30 Anhang 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), da die Anlage der Lagerung von mehr als 200 t der hier genannten Stoffe mit einer Lagerkapazität von 24.900 t (Roter Lagerbereich) dient.

Der Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **21.11.2022 bis einschließlich 20.12.2022** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Düsseldorf**, 2. Etage, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

und

**Stadt Moers**, Rathaus Moers, 2. Stock im Rathaus-Altbau, Raum 2.017, Rathausplatz 1, 47441 Moers

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr
und	14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ist der Zugang zu den oben genannten Orten uneingeschränkt möglich. Um Wartezeiten zu vermeiden wird eine Terminvereinbarung empfohlen. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle unter nachfolgenden Kontaktdaten:

1. Bezirksregierung Düsseldorf:  
Telefon-Nr.: 0211/475-9367  
E-Mail: [caroline.meinhardt@brd.nrw.de](mailto:caroline.meinhardt@brd.nrw.de)
2. Stadt Moers: Telefon-Nr.: 02841/201-416  
E-Mail: [bauleitplanung@moers.de](mailto:bauleitplanung@moers.de)

Um das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus sowohl für die Bevölkerung als auch das

Personal der jeweiligen Dienststellen so gering wie möglich zu halten, wird während des gesamten Aufenthaltes das Tragen einer FFP2-Maske oder OP-Maske empfohlen.

Die jeweils aktuell gültigen Hygieneempfehlungen und Zugangsregelungen können im Vorfeld eines Besuchs bei den oben genannten Kontaktdaten erfragt werden.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Moers innerhalb der **Einwendungsfrist vom 21.11.2022 bis einschließlich 03.01.2023** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb der Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse [poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de) mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur, bereits der erforderlichen Form genügt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse [poststelle@brd.nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd.nrw.de-mail.de).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de). Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das wei-

tere Vorgehen (<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>).

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt für das Verfahren diejenige unterzeichnende Person als Vertretung der übrigen Unterzeichnenden, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von ihnen als Bevollmächtigte bzw. Bevollmächtigter bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines **Erörterungstermins**.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nummern 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung, den Erörterungstermin aus dem unter

Nr. 4 genannten Grund nicht durchzuführen, trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte ein Erörterungstermin aus den genannten Gründen nicht durchgeführt werden, wird dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **01.03.2023**, 10.00 Uhr in der Gaststätte Haus Engeln, Römerstraße 348, 47441 Moers. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird öffentlich bekannt gemacht, wenn sich auf Grundlage der gegenwärtigen Situation durch die Corona-Pandemie Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins ergeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### **Hinweis zum Datenschutz**

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11

DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag  
gez. Meinhardt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.581

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **408 Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette über die Verbandsversammlung am 23.11.2022**

#### **Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette**

Am 23.11.2022, 11:00 Uhr, findet im Tagungsraum der Burg Wassenberg, Auf dem Burgberg 1, 41849 Wassenberg, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

### **Tagesordnung**

#### **ÖFFENTLICHER TEIL**

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen zur Allgemeinen Jahresprüfung 2021 und zur Jahresabschlussprüfung 2021
3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
4. Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan und Stellenplan
5. Naturparkplan
6. Bericht des Verbandsvorstehers
7. Mitteilungen und Anfragen

Wegberg, den 27. Oktober 2022

Dr. Ferdinand Schmitz  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S.584













Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf